

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 211-220

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 210.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Privatmanns Rochus Bensch in Adelheide, betreffend Freigabe seines Hauses.

Der Petent hat im Jahre 1914 in Adelheide ein Haus gekauft, das er als Junggeselle allein bewohnen möchte. Das zuständige Wohnungsamt hat in dem Hause des Petenten für eine verheiratete Familie eine Wohnung beschlagnahmt. Die Beschlagnahme ist vom Mieteinigungsamt bestätigt. Der Petent schildert nun in seiner Eingabe in teilweise recht unpassenden Worten seine Lage.

Der zur Beratung hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß das Ministerium die Eingabe des Rochus Bensch an das Amt Delmenhorst als zuständig für die Beschwerde des B. abgegeben habe. Gegen den Bescheid des Amtes hat B. Beschwerde beim Ministerium

erhoben. Das Ministerium hat eine Entscheidung noch nicht getroffen und zunächst das Amt Delmenhorst zum Bericht aufgefordert. Der Petent hätte also erst die Antwort des Ministeriums abwarten müssen, bevor er sich an den Landtag wandte.

Der Ausschuß schließt sich dieser Auffassung des Vertreters des Staatsministeriums an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Rochus Bensch in Adelheide zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Broschko.

Anlage 211.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Herrn Johann Hupka in Delmenhorst, des Herrn August Scheeper in Adelheide, des Herrn Fr. Kraszewski in Delmenhorst, sämtlich nicht vervielfältigt, sowie über die Eingaben der Frau Albrecht und der Herna Förster in Delmenhorst, betreffend Beschwerde gegen die Geschäftsführung des Staatsministeriums.

Die Petenten beschwerten sich darüber, daß das Staatsministerium ihre Eingaben, die sie an das Staatsministerium gerichtet haben, unerledigt zurückgesandt hat, weil die Eingaben von einem H. Kühl aus Delmenhorst verfaßt waren.

Der zur Beratung hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß der Stadtmagistrat in Delmenhorst bereits im Jahre 1922 einen Beschluß gefaßt hat, auf Sachen, die von H. Kühl verfaßt oder unterzeichnet sind, grundsätzlich sachlich nicht einzugehen, weil Kühl sich als ein übler Querulant erwiesen habe. Das Oberlandesgericht hat sich diesem Beschluß angeschlossen und auch das Staatsministerium ist auf Verlangen des Stadtmagistrats Delmenhorst ebenso verfahren. Auch der Ausschuß I, der sich schon in früheren Jahren mit Eingaben von Kühl beschäftigt hat,

hat 1922 festgestellt, daß Kühl ein Querulant übelster Sorte ist. Im Bericht des damaligen Ausschusses heißt es: „Kühl scheint nach all seinen Eingaben und den verschiedenen Eingaben, welche er für andere Personen fast fabrikmäßig herstellt, ein Querulant zu sein.“

Da die Petenten die Möglichkeit haben, falls sie selbst des Schreibens unkundig sind, ihre Beschwerden und Wünsche beim Amtsgericht oder beim Stadtmagistrat in Delmenhorst zu Protokoll zu geben, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingaben der Petenten Hupka, Scheeper, Kraszewski, Albrecht und Förster zur Tagesordnung überzugehen und die Eingaben für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Broschko.



Anlage 212.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Schwerkriegsbeschädigten Heinrich Döschner in Ofenerdiek, betreffend Antrag auf Anbau eines Zimmers an dem Hause des Petenten.

Der Petent ist schwer lungenkrank und bewohnt ein Haus in Ofenerdiek. Seine Frau ist ebenfalls krank und von den 5 Kindern sind 4 ebenfalls krank. Er beklagt in seiner Eingabe den schlechten Zustand seines Hauses und bittet um die Mittel für den Anbau eines Zimmers im Erdgeschoß.

Der zur Beratung hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erklärt folgendes:

Der Schwerkriegsbeschädigte Heinrich Döschner bewohnt ein Haus in Ofenerdiek, welches der Kriegerheimstätten-gesellschaft in Oldenburg gehört. Er zahlt eine Jahresmiete von 180 Mark.

Das Gebäude ist in einer Zeit erbaut worden, als die Beschaffung von Materialien noch auf sehr große Schwierigkeiten stieß. Es ist genau so gebaut, wie eine große Anzahl benachbarter Gebäude. Im Untergeschoß befindet sich eine geräumige Küche, 1 Stube und eine Kammer, sowie Waschküche und Stall, im Obergeschoß sind 2 Kammern eingebaut. Keller ist vorhanden. Nach einem Gutachten des Amtsarztes vom 26. September 1925 ist die Wohnung für die Familie Döschner ausreichend und brauchbar. Eine Eingabe des Döschner vom 7. September 1925, ihm eine

andere Wohnung zu beschaffen, konnte daher auf Grund des Gutachtens des Amtsarztes und einer Besichtigung durch das Staatsministerium keine Berücksichtigung finden.

Der Neubau ist mit erheblichem Zuschuß durch den Staat errichtet worden. Er ist bezuschußt

1. mit 2135,— R.M. vom Staate (verlorener Zuschuß),
2. „ 2000,— „ von der Stadt Oldenburg,
3. „ 3500,— „ Darlehen vom Staate an die Kriegerheimstätten-gesellschaft als verlorener Zuschuß.

Da das Gebäude Eigentum der Kriegerheimstätten-gesellschaft ist, so wird der Antrag Döschner an die Gesellschaft weiterzuleiten sein. Das Ministerium ist durchaus bereit, den Antrag weiterzuleiten.

Der Ausschuß schloß sich dieser Auffassung des Vertreters des Staatsministeriums an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Schwerkriegsbeschädigten Döschner in Ofenerdiek durch die Erklärung des Vertreters des Staatsministeriums für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brotschko.

Anlage 213.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangenen Studienräte mit Abitur und vollem Universitätsstudium, betreffend Festsetzung eines günstigeren allgemeinen Dienstalters oder eines besonderen Aufrückungsdienstalters.

Zur Begründung der Eingabe weisen die Petenten darauf hin, daß sie infolge der späteren Ablegung der Reifeprüfung so ungünstig eingestuft sind, daß sie die Vorteile der Aufrückung entweder überhaupt nicht oder nur für kurze Zeit genießen werden. Zugleich bitten sie nach preußischem Muster um Festsetzung eines besonderen Aufrückedienstalters für die aus dem Volksschullehrerstand hervorgegangenen Philologen.

Der Regierungsvertreter weist an der Hand eines ausführlichen Zahlenmaterials nach, daß die der Eingabe zugrunde gelegten Berechnungen usw. nicht stichhaltig seien. Anscheinend sei der Kunzkalender statt der amtlichen Dienstaltersliste benutzt worden. Die Berechnung des allgemeinen Dienstalters erfolge in Oldenburg genau so wie in Preußen. Die preußische Bestimmung betr. Aufrückedienstalter treffe nur zu auf den Studienrat Bode, dem des-

halb auch von den in Frage kommenden 12½ Jahren die zutreffenden 2½ Jahre auf sein Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Alle anderen kommen hierfür nicht in Frage, da sie die 10-Jahresgrenze nicht erreichen. Auch gegenüber den Seminarakademikern werden die Seminarphilologen nicht benachteiligt, wie der Regierungsvertreter zahlenmäßig nachweist. Ferner werden sämtliche Seminarphilologen das Höchstgehalt der Gruppe XI erreichen, wie ebenfalls zahlenmäßig nachgewiesen wurde.

Der Ausschuß hat den Ausführungen des Regierungsvertreters nichts hinzuzufügen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe durch die Ausführungen des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.



Anlage 214.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg.

1. Die Zahl der gegenwärtigen Besoldungsklassen grundsätzlich nicht erhöht wird.
2. Das Ortsklassensystem aufgehoben und alle Beamte gleichmäßig etwa nach der jetzigen Ortsklasse C eingestuft werden.
3. Alle nach dem 1. August neugeschaffenen Beamteittitel abgeschafft und durch solche ersetzt werden, die nach Möglichkeit deutsch sind und sich mit der Tätigkeit des betreffenden Beamten decken.
4. Die Lehrer Staatsbeamte sein sollen.
5. Jeder Beamte, der das 65. Lebensjahr erreicht hat, in den Ruhestand zu versetzen ist.
6. Sozialzulagen bleiben.

Diese Forderungen werden in der Eingabe kurz begründet.

Der Ausschuß bemerkt zu diesen Forderungen das Folgende:

- Zu 1. Dem Ausschuß ist nicht bekannt, daß die Absicht besteht, die bestehenden Besoldungsklassen zu vermehren.

Zu 2. Eine Aufhebung des Ortsklassensystems ist wenigstens zurzeit nicht möglich und auch nicht wünschenswert.

Zu 3. In der Frage der Dienstbezeichnungen von Beamten ist man auch nach Ansicht des Ausschusses zu weit gegangen. Es ist aber nicht angängig, hier in Oldenburg andere Wege als im Reich und den andern Ländern zu gehen.

Zu 4. Diese Forderung ist zurzeit undurchführbar.

Zu 5. Im Allgemeinen werden die Beamten mit 65 Jahren in den Ruhestand versetzt. Es gibt aber Fälle, z. B. in der Justiz, wo eine weitere Beschäftigung notwendig sein kann.

Zu 6. Von einer Absicht, die Sozialzulagen zu beseitigen, ist dem Ausschuß nichts bekannt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 215.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben:

- a) des Hauptlehrers a. D. H. Wunderloh in Langendam bei Barel,
- b) des Hauptlehrers a. D. Bargmann in Oldenburg,
- c) der Frau Geheimrat Bedelius in Oldenburg und 19 anderer Altpensionärinnen,
- d) des Geh. Justizrats v. Heimburg in Cleverbrück bei Schwartau,

betreffend höhere Festsetzung des Ruhegehaltes bzw. der Hinterbliebenenbezüge der Altpensionäre.

Die Petenten beziehen auf Grund eines vor dem 1. 4. 20 oder zum 1. 4. 20 im oldenburgischen Staate beendeten Zivilstaatsdienerverhältnisses Ruhegehalt bzw. Hinterbliebenenbezüge. Dabei ist die Versorgung so bemessen worden, als wenn der Beamte bei der Pensionierung oder dem Todesfalle die Bezüge der Eingangsgruppe der betreffenden Beamtenlaufbahn erhalten hätte. Dadurch sind die Ruhegehälter bzw. Hinterbliebenenbezüge erheblich niedriger, als wenn der Fall der Versorgung nach dem 1. April 1920 eingetreten wäre.

Bei der Beratung der Eingaben ist ein Regierungsvertreter hinzugezogen worden. Die Festsetzung der Bezüge der Altpensionäre stützt sich im engsten Anschluß an das entsprechende Reichsgesetz auf die Bestimmungen der oldenburg. Versorgungsgesetze vom 5. August 1920 (Oldbg. Gesetzblatt Nr. 240 u. 241/20), wonach das Gehalt der

Eingangsgruppe zugrunde gelegt wird. Das gilt für alle Lehrer und Beamtengruppen. Im Reiche haben fortgesetzt Verhandlungen über die Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung der vor, zum und nach dem 1. 4. 20 eingetretenen Versorgungsfälle geschwebt, doch ist eine Einigung noch nicht zu erzielen gewesen. Eine Neuregelung bedingt eine Änderung der bestehenden Gesetze des Reiches und der Länder. Nach der Anlage 220 zu den Verhandlungen der 2. Versammlung des gegenwärtigen Landtages stand nach der Erklärung der Regierung eine Änderung des Reichsgesetzes bevor. Diese Änderung ist aber noch nicht Gesetz geworden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine gerechte Beordnung nunmehr mit aller Entschiedenheit zu fordern ist. Trotzdem die Länder nicht mehr an das Versorgungsgesetz gebunden sind, ist wünschenswert, daß die Versorgung im Reiche und in den Ländern gleich ge-



regelt wird. Es muß daher zunächst eine Änderung des Reichsgesetzes erstrebt werden. Sollte aber das Reich in diesem Jahre nicht zu einer befriedigenden Regelung kommen, so wird der Landtag im nächsten Jahre zu prüfen haben, ob nicht im Interesse der Altpensionäre eine Regelung für Oldenburg zu erfolgen hat.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung mit aller

Entschiedenheit dahin zu wirken, daß die vor dem 1. April 1920 und die zum 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten besser eingruppiert werden und die Hinterbliebenenbezüge der Witwen und Waisen von vor dem 1. April 1920 verstorbenen Beamten günstiger gestaltet werden.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 2.:

Der Landtag wolle die bezeichneten Eingaben der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 216.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Kaufmanns Fritz Joh. Hausmann in Bujendorf, betreffend käufliche Überlassung des Redingsdorfer Moores.

Der Kaufmann und Gastwirt Hausmann in Bujendorf hat die Absicht, das Redingsdorfer Moor vom Staate käuflich zu erwerben, um für seinen 23jährigen Sohn, der in der Landwirtschaft einen Unfall erlitten hat, eine Existenz zu schaffen. Er hat sich dieserhalb an die Regierung in Cutin gewandt, ist aber abschlägig beschieden worden. Er wendet sich nun an den Landtag und wiederholt seine Bitte.

Von der Regierung in Cutin liegt folgender Bericht vor:

„Der Hof Redingsdorf ist vollständig verändert, vor dem Jahre 1918 lagen das Redingsdorfer Moor und das Röholt als Grundstücke des Staatsguts innerhalb der Grenzen des vormaligen Kronguts Redingsdorf. Diese Lage der staatlichen Grundstücke innerhalb des Kronguts verursachte keine Schwierigkeiten, da die Grundstücke des Staats- und Kronguts zusammen von der Regierung verwaltet wurden.

Der Weg neben dem Redingsdorfer Moor ist ein Privatweg des Staates, früher des Krongutes und daher kein öffentlicher Weg. Den Weg mußte nur der Pächter zur Bewirtschaftung seiner Redingsdorfer Schläge und seiner Pachtländereien des Großherzogl. Fideikommiß-Hofes Vinzier benutzen. Beide Höfe sind bis 1926 in langen Jahrzehnten an die Familie Bruns in Redingsdorf verpachtet und zusammen bewirtschaftet gewesen.

Als 1918 das Krongut ein Staatsgut wurde, sind die beiden Grundstücke „Röholt“ und „Redingsdorfer Moor“ an den Hof Redingsdorf herangezogen worden. Zu diesem Zweck wurde das abgeholzte Röholt gegen eine angemessene an das Gehege Zarnekauer Hohewede grenzende Fläche ausgetauscht und die Pacht für das Redingsdorfer Moor wurde ohne weiteres durch die Landeskasse vereinbart. Pächter desselben ist seit etwa 1895 der Hofpächter Bruns.

In früheren Jahren hat die Forstverwaltung, die im Landesteil Lütbek die Forsten und Moore zu verwalten hat, im Redingsdorfer Moor für die sogenannten kleinen Leute in der Umgebung von Redingsdorf Torf gegraben, bzw. gebaden und diesen nur gegen den Grabelohn abgegeben,

da später, etwa gegen 1895 keine Torfarbeiter mehr zu erreichen waren, wurde das Moor an den Pächter des Hofes Redingsdorf verpachtet zuerst gegen 75 M. pro Jahr. Die Torfwirtschaft ist seitdem nicht mehr betrieben worden, weil angelebte Torfarbeiter nicht mehr zu erhalten waren, und besonders, weil das Moor schon soweit und so tief ausgegraben war, daß sich die Torfbäckerei nicht mehr lohnte.

Zurzeit muß der Pächter Bruns eine Pacht von 3,48 Ztr. Roggen für das ha und Jahr für das Redingsdorfer Moor bezahlen, also etwa 315,— M. für das Jahr.

Diese Eigentumsverhältnisse sind für das Staatsgut durchausgeordnet, und müssen jedenfalls so bleiben, denn wenn die bezeichneten beiden Grundstücke nicht zum Staatsgut gehörten, müßten diese unbedingt sobald als möglich angekauft werden. Ein Privatbesitzer würde ein Grundstück mitten in seinem Besitz — also „einen Keil im eigenen Leibe“ — niemals verkaufen, der Staat kann das erst recht nicht tun.

Der Pächter Bruns kann und will auch das Moor nicht aus der Pacht entlassen. Eine abschriftliche Äußerung des Pächters, der zu der Sache gehört worden ist, liegt an. Es wird auf sie Bezug genommen.

Gegenüber dem jährlichen Pachtpreise von 315 M. ist der angebotene Kaufpreis von 3000 M. und überall der Verkauf nicht zu vertreten, besonders wenn man die wirtschaftlichen Unzuträglichkeiten bei der Schaffung eines Fremdkörpers im Besitz des Staates und die Ermäßigung der Jagdpacht auf dem Hofe, die jedenfalls eintreten wird, wenn hier das beste Grundstück, wo das Wild sich schützen kann, verkauft wird, in Berücksichtigung zieht. Die Jahresjagd pacht beträgt zurzeit 1010,— M.

Die Melioration des ganzen Moores kann unmöglich ausgeführt werden, denn nur ein 25 bis 30 m breiter Rand des Moores ist unabgegrabenes Niederungsmoor, das auch nur so hoch wie das anliegende Wiesenland ist, so daß hier Boden zur Ausfüllung der Torflöcher nicht zu entnehmen ist. Der größere Teil des Moores, etwa 6 ha, ist im Durchschnitt 1½ m tiefer, als es Wiesenland sein muß. Die Borflut über preussische Grundstücke ist nicht zu erreichen, um das Land zu kultivieren und für die Auffüllung der Torf-

löcher ist kein Boden zu haben, da dieser nur aus den höheren Schlägen des Hofes Redingsdorf angetragen werden könnte.

Es fehlt somit auch an jeglicher Begründung für die Vergabe des fraglichen Moores an einen Dritten zum Zwecke der Melioration. Eine solche könnte, wenn überhaupt möglich, nur von dem Domänenpächter selbst herbeigeführt werden.

Dem beantragten Verkaufe konnte und kann daher nicht stattgegeben werden, ganz abgesehen davon, daß dieses während der laufenden Pachtperiode bei dem Widerspruch des Pächters überhaupt nicht möglich ist.“

Von dem Pächter des Staatsgutes Redingsdorf ist folgender Bericht an die Regierung in Cutin abgegeben:

„Zunächst darf erwähnt werden, daß das Redingsdorfer Moor mir ausdrücklich mit den übrigen Ländereien des Hofes zusammen bis zum 1. Mai 1930 verpachtet ist. Bis zu 5 ha können zwar, laut Pachtvertrag, in laufender Pachtzeit dem Pachtobjekt abgenommen werden, nicht aber die ganze Fläche des Moores mit 7,5 ha. Es würde also bei einem evtl. Verkauf derjenige Anteil des Moores, auf dessen Nutzung der Pächter bis zum Ablauf seiner Pachtzeit Anspruch hat, zu berücksichtigen sein.

Was nun die jetzige Nutzung des Moores anbelangt, wird etwa ein Viertel desselben zur Futtergewinnung benutzt, die übrigen drei Viertel sind fast ausnahmslos alte abgebaute Torflöcher, in denen Wasser steht und die vielfach mit Busch überstanden sind. Dieser Busch wird vom Hofe als Brennmaterial für die Meierei, zum Teil auch als Nutzholz verwertet.

Wenn nun Herr Hausmann sagt, daß er nach und nach diese Gesamtfläche von 7½ ha in Kulturland verwandeln will, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß es ganz ausgeschlossen ist, für eine oder zwei Personen diese Melioration durchzuführen. Meines Erachtens dürfte allein die Entwässerung sehr schwierig sein, da der Wasserpiegel der Torfkuhlen erheblich unter demjenigen des nächsten Hauptabzugsgrabens in der Hofwiese „Moorwiese“ liegt. Ferner ist der Boden gar nicht vorhanden, um eine Planierung der Kuhlen vorzunehmen. Der Gedanke, auf diesem Moor zu

siedeln oder dort eine Existenzmöglichkeit zu schaffen, scheint mir absurd zu sein.

Aus diesen Gründen bitte ich die Regierung ergebenst, dafür eintreten zu wollen, daß das Redingsdorfer Moor bei dem Staatsgut bleibt. Ich bitte zu berücksichtigen, daß das Moor inmitten der besten Wiese des Hofes liegt und ganz in der Nähe des Hofes selbst. Als Besitzer würde ich niemals dieses Moor, dessen landschaftlicher Reiz für das Staatsgut geradezu wertvoll ist, verkaufen. Auch der Wert der Jagd auf dem Staatsgut Redingsdorf würde durch einen Verkauf des Moores mindestens um die Hälfte verringert werden. An Pacht wird zurzeit etwa 315,— M. für das Moor bezahlt. Dieser Betrag dürfte dem Staat erheblich mehr Ertrag bringen als die Zinsen des evtl. Kaufbetrages.

Ich bitte die Regierung ergebenst, sich evtl. nochmals davon zu überzeugen, daß eine Kultivierung des Moores nur mit Unkosten möglich sein dürfte, die in keinerlei Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stehen und die jedenfalls niemals von einer Privatperson aufgebracht werden können.“

Der zur Beratung hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums schloß sich diesen beiden Auffassungen an und erklärte, daß einmal der Verkauf des Moores nicht möglich sei, weil es mitten im Staatsgute läge und dann auch die Verpflichtung des jetzigen Pachtvertrages einen Verkauf nicht zulasse.

Der Ausschuß sieht ebenfalls keine Möglichkeit, um den Wünschen des Petenten entsprechen zu können, so wünschenswert es an sich sei, dem Sohne des Petenten eine Existenz zu schaffen. Er bittet jedoch die Regierung, zu prüfen, ob es nicht möglich ist, daß dem Petenten im Rahmen des Pachtvertrages ein anderer Teil des Staatsgutes Redingsdorf zur Bewirtschaftung überlassen werden kann, ohne daß das Staatsgut darunter leidet und stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe des Kaufmanns Fritz Joh. H a u s m a n n dem Staatsministerium zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o j c h o .

Anlage 217.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bundes der Kinderreichen in Friesoythe, betreffend Ermäßigung von Steuern.

In der Eingabe beantragt der Bund der Kinderreichen, daß den kinderreichen Staatsbürgern Oldenburgs von Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Hauszinssteuer entsprechend ihrer Kinderzahl Abzüge gemacht werden, ähnlich wie bei der Einkommensteuer.

Der zur Beratung hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß es sich in allen Fällen um Ob-

jektsteuern handle und eine Ermäßigung daher nicht stattfinden könne.

Der Ausschuß sieht ebenfalls keine Möglichkeit, den Wünschen der Petenten zu entsprechen, obwohl er sich der schwierigen Lage, in denen die kinderreichen Familien sich befinden, bewußt ist.



Der Ausschuß stellt den
Antrag:
Der Landtag wolle die Eingabe des Bundes der

Kinderreichen in Friesoythe dem Staatsministerium
als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.

Anlage 218.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Oldenburger Philologenvereins, betreffend Anwartschaft auf Oberstudienratsstellen.

In der Eingabe wendet sich der Oldenburger Philologenverein dagegen, daß an jeder staatlichen Vollanstalt nur ein Oberstudienrat ernannt wird. Zugleich bittet er darum, daß das Ministerium sich grundsätzlich bereit erklärt, die Benachteiligung der Philologen durch Schaffung weiterer Oberstudienratsstellen in etwa wieder auszugleichen.

Nach den Ausführungen des Regierungsvertreters besteht keine gesetzliche Bindung mehr, daß an jeder Staatsanstalt nur ein Oberstudienrat vorhanden sein darf. Mehrere städtische Anstalten sind deshalb schon dazu übergegangen, mehr als einen Oberstudienrat an einer Anstalt zu ernennen. Für staatliche Anstalten soll die Frage im Laufe des Sommers geprüft werden, ob es angebracht ist, auch für diese mehr als einen Oberstudienrat zu ernennen. Die ganze Frage hat aber, solange die gemeinsame Dienstaltersliste besteht und der Schlüsselungsmodus gilt, nur grundsätzliche Bedeutung.

Nach den Ausführungen des Regierungsvertreters kann aus der Zugehörigkeit zum pädagogischen Prüfungs-

amt kein Anspruch auf Ernennung zum Oberstudienrat hergeleitet werden, da die Zusammensetzung des pädagogischen Prüfungsamtes alle drei Jahre wechseln kann. Auch für die Ernennung von Fachberatern bestehe bei der Kleinheit der oldenburgischen Verhältnisse keine Notwendigkeit. — Der Ausschuß nimmt die Erklärung der Regierung, im kommenden Sommer eine Prüfung der Frage der Ernennung von weiteren Oberstudienräten an Staatsanstalten vornehmen zu wollen, zur Kenntnis. Zugleich gibt er dem Wunsche Ausdruck, daß auch an den höheren Schulen unter Aufhebung der Bindung durch die gemeinsame Dienstaltersliste nach Bedarf sogenannte wichtige Stellen außer der Stelle des Oberstudienrates geschaffen werden, um das Mißverhältnis in der Besetzung der Beförderungsstellen, das bisher zwischen Studienräten sowie Richtern und Verwaltungsbeamten bestand, auszugleichen. So kommt der Ausschuß zu dem

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Philologenvereins der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 219.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Studienrates Fritz Barelmann in Cloppenburg um Erlaß der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

In der Eingabe bittet der Petent um Erlaß der Steuer vom bebauten Grundbesitz für sein im Jahre 1922 gekauftes Haus. Dieses Haus wurde damals erworben bei einer Anzahlung von 250 000 M. und der Bedingung, an die früheren Besitzerinnen eine lebenslängliche Rente zu zahlen. Zur Sicherstellung wurde eine Hypothek von 1 Million eingetragen, welche später in eine Goldmarkhypothek von 10 000 R.M. umgewandelt wurde. Durch eine weitere Eintragung von 5000 R.M. wurde das Wohnrecht der Tochter der früheren Besitzerin sichergestellt. Auf einen beim Amt Cloppenburg gestellten Antrag auf Erlaß der Steuer, wurde ihm geantwortet, daß dieser Erlaß nicht

gewährt werden könne, weil die Zahlungsverpflichtung nicht als Hypothek, sondern nur als Sicherung zu betrachten sei. Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß die in der Eingabe angeführten Angaben zutreffen. Nach dem Steuergesetz sind abzugsfähig die wertbeständigen Lasten, welche vor dem 14.2.1924 eingetragen waren, also nur die 1 Million Papiermark, welche voll aufgewertet einem Goldmarkbetrage von 129 R.M. entsprechen. Der Antrag geht auf Erlaß der Steuer für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926. Die Staatssteuer betrug 37,83 R.M. Es ist dem Petenten vom Staatsministerium durch das Amt mitgeteilt worden,



daß er seinen Antrag im Rechtsmittelverfahren durchsetzen müsse, dabei ist gesagt worden, daß einer Ermäßigung oder Erlass der Steuer aus Billigkeitsgründen nicht entsprochen werden könne.

Der Ausschuß verkennt nicht die mißliche Lage des Pe-

tenten, doch sieht er keine Möglichkeit, dem Wunsche des Petenten entsprechen zu können und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Echolt.

Anlage 220.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Paul Löchel, Rüstringen, betreffend Verschleuderung von Waren bei Zwangsversteigerungen.

In der Eingabe wird seitens des Petenten darauf hingewiesen, daß Waren und Gegenstände bei Zwangsversteigerungen verschleudert werden, wodurch der Gläubiger wie auch der Schuldner auf das Schwerste geschädigt werden. In der Eingabe werden einzelne Beispiele angeführt. Weiter erhebt der Petent den Vorwurf gegen die Vollstreckungsgerichte, daß diese die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachten. Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvvertreter erklärt:

Dem Ministerium sei nicht bekannt, daß solche Fälle, wie in der Eingabe angeführt, vorgekommen sind. Hätte

der Petent sich vorher an das Ministerium gewandt, hätte eine genaue Prüfung vorgenommen werden können. Das Ministerium wolle jedoch eine grundsätzliche Prüfung vornehmen lassen.

Der Ausschuß nahm nach dieser Erklärung der Regierung keine weitere Stellung zu der Eingabe und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhrs.

Anlage 221.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Amtsvollziehungsgehilfen Bäumert in Oldenburg um höhere Eingruppierung.

Der Petent ist mit Wirkung vom 1. April 1925 an von Gruppe II nach Gruppe III eingestuft worden, wobei durch die Beschlußfassung des Plenums zu dem vorjährigen Antrage des Abg. Deltjen sein Besoldungsdienstalter um vier Jahre vorgerückt worden ist. Mit der gegenwärtigen Eingabe bittet Bäumert unter Befürwortung des Amtes Oldenburg, ihn nach Gruppe IV einzustufen. Vollziehungsbeamte des Reiches und der Stadt Oldenburg sollen sich alle in Gruppe IV befinden.

Der Regierungsvertreter hat darauf verwiesen, daß ein Teil der Amtsvollziehungsgehilfen als Amtsoberwachmeister nach Gruppe IV eingestuft worden ist. Das ließ sich nur rechtfertigen unter Hervorhebung ihrer Tätigkeit als

Vollziehungsbeamte, die die Amtsvollziehungsgehilfen neben einfachen Zustellungen auszuüben haben. Sollten aber die Amtsvollziehungsgehilfen allgemein nach Gruppe IV eingestuft werden, so würde das unvermeidbare Berufungen anderer Beamtengruppen zur Folge haben. Bäumert gehöre nach Lebens- und Dienstalter zu den jüngsten Amtsvollziehungsgehilfen. Seinem Wunsche könne daher noch nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß stellt hiernach den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.